Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 5
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

26.06.1968 - 12. Sitzung

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung V — Verhandlungsberichte

12. Sitzung

am Mittwoch, dem 26. Juni 1968

Entschuldigt fehlen die Abgeordneten Boljahn, Brinkmann, Jantzen, Koschek, Wilma Landwehr, Ströh, Würdemann.

INHALT

Eingänge 845

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 23. April 1968:
Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretung und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker
(Drucksachenabteilung I Nr. 17)
2. Lesung 845

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 14. Mai 1968:
Bericht über die Haushaltslage nach dem Stande vom 31. März 1968
(Drucksachenabteilung I Nr. 21) 845

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 28. Mai 1968:
Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes
(Drucksachenabteilung I Nr. 23)
1. Lesung
2. Lesung
Allgemeine Aussprache
Abg. Hartjen (SPD) 846
Senator für Inneres Löbert 847
Abg. Dr. Cassens (CDU) 849

Einzelberatung
Änderungsantrag Nr. 89 849
Abstimmung 1. Lesung 849
Abstimmung 2. Lesung 850

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 4. Juni 1968:
Veröffentlichung eines geheimen Berichts in der Sitzung der Stadtbürgerschaft am 24. April 1968
(Drucksachenabteilung I Nr. 24) 850

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 25. Juni 1968:
Vorschußweise Zahlung auf das 8. Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes
(Drucksachenabteilung I Nr. 27)
Senator für Inneres Löbert 850
Abg. Fröhlich (SPD) 851
Abg. Dr. Cassens (CDU) 852
Abg. Hauptmann (FDP) 854
Abg. Krämer (NPD) 855
Bürgermeister Koschnick, Präsident des Senats 855
Abg. Friedrich Meier (SPD) 855

Antrag: Anrufung des Staatsgerichtshofs wegen der Einsetzung eines Petitionsausschusses
(Drucksachenabteilung II Nr. 87)
Abg. Dr. Klink (SPD) 856

Antrag: Gesetz zur Änderung der Artikel 70 und 125 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
(Drucksachenabteilung II Nr. 88)
1. Lesung . . . . . ausgesetzt 857

Schlußworte von Präsident Engel 857

Präsidium

Präsident **Engel** Vizepräsident **Dr. Zander**

Schriftführer **Hardegen**

Am Senatstisch

Bürgermeister **Koschnick,** Präsident des Senats (SPD)

Senator für Justiz und Verfassung und für kirchliche Angelegenheiten **Dr. Graf** (FDP)

Senator für das Bauwesen **Blase** (SPD)

Senator für das Bildungswesen **Thape** (SPD)

Senator für Inneres **Löbert** (SPD)

Senatsdirektor **Niedergesäß** (Senatskommission für das Personalwesen)

Ltd. Regierungsdirektor **Dr. Klischies** (Senator für Inneres)

Präsident Engel eröffnet die Sitzung um 17.03 Uhr.

Präsident Engel: Die Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) ist eröffnet.

Meine Damen und Herren! Ich richte ja nicht gern Bitten an das Haus, aber heute sehe ich mich ausnahmsweise dazu genötigt. Für die Zukunft darf ich Sie bitten, doch zu Sitzungsbeginn hier im Saal anwesend zu sein. Wenn ich mich nicht ganz irre, beginnen wir etwas verspätet. Ich bekenne ganz offen, daß das für mich immer eine außerordentlich peinliche Situation ist.

Folgende Eingänge liegen vor:

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 18. Juni 1968: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Drucksachenabteilung 1 Nr. 25).

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 18. Juni 1968: Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (Drucksachenabteilung I Nr. 26).

Die Mitteilungen kommen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Die Konferenz der deutschen Schulen für Sozialarbeit überreicht eine Stellungnahme zum Akademiestatus für die Ausbildung staatlich anerkannter Sozialarbeiter.

Herr Wilhelm Adams, Essen-Werden, übergibt ein Schreiben mit einer Stellungnahme zur Reform der Ferienordnung in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bremer Jugend-Presse hat eine Dokumentation zusammengestellt über die Ereignisse im Januar dieses Jahres in Bremen im Zusammenhang mit der Tariferhöhung der Bremer Straßenbahn AG.

Das Schulbauinstitut übergibt die „Schulbau-Bibliographie 1", die 1 300 Titel enthält und somit die erste umfangreiche Bibliographie dieses Arbeitsgebietes darstellt.

Der Verband Deutscher Soldaten e. V. nimmt in einem Schreiben Stellung zu den Demonstrationen der vergangenen Wochen in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im DGB, Landesverband Bremen, nimmt in einem Schreiben Stellung zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes im Hinblick auf die Forderungen der bremischen Lehrerschaft.

Die Eingaben liegen bei der Verwaltung der Bürgerschaft zur Einsichtnahme aus.

Meine Damen und Herren! In diesem Zusammenhang möchte ich noch eine Mitteilung machen. Wie Ihnen allen bekannt, findet am Freitag, dem 28. Juni, um 11 Uhr hier im Plenarsaal die Feierstunde für die Schulabgänger statt. Ich würde außerordentlich erfreut sein, wenn die Abgeordneten der Bürgerschaft sich zahlreich an dieser Feierstunde beteiligen, zumal im Anschluß an diese Stunde ein Gespräch zwischen Abgeordneten und teilnehmenden Abgangsschülern stattfinden soll.

Weiterhin ist eine Mitteilung des Senats vom 25. Juni 1968 eingegangen: Vorschußweise Zahlung auf das zu erwartende 8. Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes (Drucksachenabteilung I Nr. 27).

Da der Senat dringliche Behandlung dieser Vorlage gemäß Artikel 99 der Bremischen Landesverfassung beantragt hat, werde ich die Mitteilung nach Punkt 4 der Tagesordnung zur Verhandlung stellen.

Vom Senat begrüße ich Herrn Bürgermeister Koschnick, Herrn Senator Dr. Graf, Herrn Senator Blase, Herrn Senator Thape, Herrn Senator Löbert und die Herren Senatsdirektor Niedergesäß und Leitender Regierungsdirektor Dr. Klischies.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 23. April 1968:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretung und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Drucksachenabteilung I Nr. 17)

2. Lesung

Die Bürgerschaft (Landtag) hat dieses Gesetz in der Sitzung am 22. Mai 1968 in erster Lesung beschlossen.

Wir kommen zur zweiten Lesung.

Die Beratung ist eröffnet. — Die Beratung ist geschlossen.

Wer das Gesetz in zweiter Lesung beschließen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz in zweiter Lesung.

(Einstimmig)

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 14. Mai 1968:

Bericht über die Haushaltslage nach dem Stande vom 31. März 1968 (Drucksachenabteilung I Nr. 21)

Der Senat erstattet einen Bericht über die Haushaltslage nach dem Stande vom 31. März 1968. Von diesem Bericht hat die Finanzdeputation in ihrer Sitzung am 30. April 1968 zustimmend Kenntnis genommen.

Die Beratung ist eröffnet. — Die Beratung ist geschlossen.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Mitteilung des Senats Kenntnis.

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 28. Mai 1968:
Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes (Drucksachenabteilung I Nr. 23)
1. Lesung
2. Lesung

Dazu Herr Senator Löbert, ihm beigeordnet Herr Senatsdirektor Niedergesäß.

Der Senat überreicht den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes und bittet gemäß Artikel 99 der Bremischen Landesverfassung um dringliche Behandlung. Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden. Die Deputation für Inneres und die Finanzdeputation haben dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Es ist ein interfraktioneller Änderungsantrag eingereicht worden, der hektographiert an die Abgeordneten verteilt worden ist.

Wir kommen zur

1. Lesung.

Gemäß § 34 der Geschäftsordnung findet zunächst eine allgemeine Besprechung der Gesetzesvorlage statt. Ihr folgt in der Regel die Einzelberatung.

Ich eröffne nunmehr die

allgemeine Aussprache

zur Gesetzesvorlage.

Das Wort hat der Abgeordnete Hartjen.

Abg. **Hartjen** (SPD)*): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen, meine Herren! Die Deputation für Inneres hat sich in ihrer Sitzung am 13. Mai dieses Jahres mit der Änderung des Bremischen Beamtengesetzes ausführlich beschäftigt. Die Änderung des § 131 a dieses von mir genannten Beamtengesetzes lag der Deputation in der gleichen Fassung wie heute hier dem Hohen Hause vor. Herr Senatsdirektor Niedergesäß vertrat vor der Deputation die Meinung, und wie ich meine, naturgemäß die Meinung des Senats, daß sich diese Gesetzesänderung nur im Rahmen des Beamtenrechtsrahmengesetzes des Bundes bewegen dürfe. Zweifelsohne beinhaltet die dem Hohen Hause vorliegende Fassung der Gesetzesänderung gegenüber der vorherigen Regelung für die betroffenen Beamten einen versorgungsrechtlichen Vorteil.

Die noch zur Zeit in Kraft befindlichen Paragraphen 131 des Bremischen Beamtengesetzes und 141 a des Bundesbeamtengesetzes schrieben in ihrem Gesetzestext vor, daß ein Beamter im Rahmen eines Dienstunfalls nur einen versorgungsrechtlichen Anspruch geltend machen kann, wenn dieser Dienstunfall für den Beamten mit einer besonderen Lebensgefahr verbunden war. Es versteht sich von selbst, meine Damen und Herren, daß der Nachweis dieser besonderen Lebensgefahr — ich darf vielleicht noch bemerken, daß es im alten Gesetz heißt „unter Einsatz seines Lebens" — von seiten des betroffenen Beamten sehr schwer zu erbringen war.

Wie schwer eine derartige Beweisführung von seiten des betroffenen Beamten sein kann, darf ich Ihnen an dem Fall des Polizeihauptwachtmeisters Ruhdorf klarmachen, der dem Hohen Hause seit vielen Jahren bekannt ist. Dieser Polizeibeamte wurde im April 1953 von einem jungen Täter in einem Blumenthaler Gehölz niedergeschossen und wegen einer schweren Brustverletzung monatelang stationär behandelt. Auch nach der Entlassung aus dem Krankenhaus ist dieser Polizeibeamte noch sehr krank und aus diesem Grunde nicht mehr dienstfähig. Nach einem Urteil der Jugendkammer des Landgerichts in Bremen hatte der angetrunkene Täter den Beamten lediglich getäuscht und den Schuß nach seinen Angaben fahrlässig abgegeben. Für den betroffenen Polizeiwachtmeister Ruhdorf begann nun ein sehr langer Instanzen- und, wie ich meine, Leidensweg, der sicherlich nicht zu einer schnellen Gesundung beigetragen hat. Denn das von mir eben zitierte Urteil versagte dem betroffenen Polizeibeamten seine versorgungsrechtlichen Ansprüche im Sinne des § 131 a des Bremischen Beamtengesetzes alter Fassung. Auch mehrere Termine vor dem Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht in Bremen konnten leider aufgrund des von mir zitierten Urteils keine anderen Ergebnisse bringen.

Meine Damen und Herren, wir dürfen den Senat und hier ganz besonders Herrn Bürgermeister Koschnick, der ja, jetzt als Person gesprochen, dieses Schicksal des Polizeihauptwachtmeisters Ruhdorf lange mit verfolgt hat und sich bemüht hat, hier eine Änderung herbeizuführen, sehr dankbar sein, daß er in mehreren Sitzungen des Bundesrates immer wieder versucht hat, die Bundesrechtsrahmenregelung — und hier besonders den § 80 des Bundespolizeibeamtengesetzes — im Sinne dieses tragischen Falles des Polizeihauptwachtmeisters Ruhdorf positiv zu ändern. Auch für den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes hat Herr Bürgermeister Koschnick im Bundesrat versucht, die Länder und den Bund zu einer besseren Regelung hinsichtlich der Bundesrechtsrahmenregelung zu bewegen.

Meine Damen und Herren, auch der jetzt vorliegende Entwurf enthält in den beiden entscheidenden Sätzen immer noch das Wort „vorsätzlich", das naturgemäß beinhaltet, daß die Gerichte sich auf das subjektive Verhalten eines Rechtsbrechers in ihrer Urteilsfindung einstellen und somit dem betroffenen Beamten die Beweisführung seines Dienstunfalls sehr erschweren, wenn nicht sogar, wie es hier im Falle des Polizeibeamten Ruhdorf war, unmöglich machen. Bei den Beratungen der Deputation für In-

*) Vom Redner nicht überprüft.

neres wurde von allen Mitgliedern festgestellt, daß das Wort „vorsätzlich" in dem Gesetzentwurf des Senats eine nicht ausreichende Fürsorgepflicht des Staates in sich birgt. Aus diesem Grunde waren sich alle Mitglieder der Deputation darüber einig, zu dieser Vorlage des Senats dem Hohen Hause einen interfraktionellen Änderungsantrag vorzulegen. Wie Sie, meine Damen und Herren, aus dem vorliegenden Änderungsantrag ersehen, wird im § 131 a Absatz 2 unter 1. und 2. das Wort „vorsätzlich" mit diesem Änderungsantrag gestrichen. Die Damen und Herren der Deputation für Inneres vertreten die Meinung, daß mit einer derartigen Regelung die personalpolitische Fürsorge des Staates gerade für die Beamtengruppen, von denen wir eine besondere Einsatzbereitschaft verlangen, im Gesetz verankert werden sollte.

Gestatten Sie mir abschließend noch einige Worte zu der Situation hinsichtlich der Bundesrahmenregelung. Natürlich kann der Senat aus dieser rahmenrechtlichen Bindung des Beamtenrechtsrahmengesetzes von sich aus nicht ausbrechen, obwohl — meine Damen und Herren, ich habe es anfangs versucht zu erklären — uns bekannt ist, daß der Senat beharrlich und bestimmt im Bundesrat eine andere Regelung angestrebt hat. Ich darf dazu sagen, daß uns bekannt ist, daß die Länder Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Württemberg in ihre Beamtengesetze diese rahmenrechtlichen Vorschriften des Bundes nicht aufgenommen haben, und daß andere Länder ebenfalls über diesen Tatbestand diskutieren. Wir meinen daher, Ihnen aus guten Gründen vorschlagen zu dürfen, auch das Bremische Beamtengesetz in dem von uns vorgeschlagenen Sinne zu ändern, und bitten den Senat, den ausgestreckten Arm der starken Legislative zu nehmen und mit uns zu ziehen, diese Änderung durchzuführen.

Mit dieser Regelung, meine Damen und Herren, kommen wir den jahrelangen Bemühungen der Gewerkschaften entgegen. Was uns allen, so glaube ich abschließend feststellen zu dürfen, sehr am Herzen liegt; dem in Ruhestand lebenden Polizeihauptwachtmeister Ruhdorf kann sein schweres Schicksal durch diese unsere Änderung wesentlich erleichtert werden, zumal die Gesetzesänderung mit dem 1. Juli 1967 für den Betroffenen rückwirkend in Anwendung gebracht werden darf.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte um Zustimmung.

(Beifall bei SPD und FDP — Glocke)

Präsident Engel: Herr Hartjen, Sie haben sich, darauf darf ich Sie aufmerksam machen, nicht an die Geschäftsordnung gehalten.

(Abg. Hartjen [SPD]: In welcher Hinsicht?)

Ich hatte ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß wir gemäß § 34 der Geschäftsordnung zunächst eine allgemeine Besprechung vornehmen und daß sich daran die Einzelberatung anschließt. Damit wären wir dann zur Beratung des Änderungsantrags gekommen, den Sie jetzt schon begründet haben.

(Abg. Gisela Müller-Wolff [SPD]: Der ist eben ganz schnell, der Herr Hartjen. Er ist von der schnellen Truppe!)

Aber wir übersehen es und werden dankbar sein, daß Sie uns Zeit erspart haben.

(Heiterkeit)

Als nächster spricht Herr Senator Löbert.

Senator für Inneres Löbert: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Hartjen hat ja die Materie hier schon recht ausführlich behandelt. Wenn ich hier trotzdem die Bitte vortrage, auch von meiner Warte und der Warte des Senats dieses Thema noch einmal zu behandeln, dann bitte ich von vornherein um Verständnis. Die jetzige Rechtslage hat nicht nur in der bremischen Polizeibeamtenschaft, sondern in allen Ländern, wo sie noch besteht, wie bei uns, doch in den letzten Jahren erhebliche Unruhe und eine große Unzufriedenheit ausgelöst.

Herr Präsident, bei den Daten, die ich nennen muß, gestatten Sie mir vielleicht, daß ich hin und wieder meine Notizen benutze.

(Abg. Böhrnsen [SPD]: Sie sind aber vorsichtig, Herr Senator!)

Der Ihnen vom Senat vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes verfolgt das Ziel, die Vorschrift des § 131 a des Bremischen Beamtengesetzes der durch die Artikel III und IV des Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 8. Mai 1967 geänderten Bestimmung des § 80 Absatz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes anzupassen und damit rückwirkend vom gleichen Zeitpunkt an den Rechtsstand herzustellen, der nach dem gleichfalls neugefaßten § 141 a des Bundesbeamtengesetzes auch für die Bundesbeamten gilt.

§ 131 a — darauf ist eben schon hingewiesen worden — des Bremischen Beamtengesetzes wie § 141 a des Bundesbeamtengesetzes regeln die sogenannte qualifizierte Unfallfürsorge der Beamten. Beide Bestimmungen sahen in der alten Fassung vor, daß ein Beamter, der bei Ausübung einer Diensthandlung, die für ihn mit einer besonderen Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben einsetzt und dabei infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall erleidet, der ihn dienstunfähig macht oder ihn in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 50 vom Hundert beschränkt, Anspruch auf ein Unfallruhegehalt hat, das sich auf 75 vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe bemißt.

Anspruchsvoraussetzung nach altem Recht war mithin, daß der Dienstunfall — hier komme ich auf das, was ich vorhin ausführte; ich möchte Ihnen

das noch einmal ganz klar sagen — erstens bei Ausübung einer Diensthandlung eingetreten ist, zweitens, daß diese Diensthandlung für den Beamten mit einer besonderen Lebensgefahr verbunden war, und drittens, daß der Beamte diese Gefahr bewußt unter Einsatz seines Lebens in Kauf genommen hat. Daneben mußte der Dienstunfall infolge dieser besonderen Gefährdung eingetreten sein und zu den schon bezeichneten Auswirkungen geführt haben.

Sie erkennen an dem Wortlaut, wie schwer es hinterher ist, festzustellen — vor allen Dingen ist hier der Einzeldienstbeamte gemeint —: befand er sich tatsächlich in dieser besonderen Gefahr, hatte er tatsächlich bewußt diese Gefahr von vornherein auch erkennen können?

(Abg. Hauptmann [FDP]: Und wenn er tot ist?)

— Auch das, Herr Hauptmann, aber dann tritt etwas ein. —

Es liegt auf der Hand, daß insbesondere das Tatbestandsmerkmal des Einsatzes seines Lebens in der praktischen Anwendung auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen mußte. Ich sagte es eben schon. Der den Mitgliedern dieses Hohen Hauses zur Kenntnis gekommene Fall des Polizeihauptwachtmeisters Ruhdorf — auch darauf hat der Abgeordnete Hartjen schon hingewiesen — bestätigte gerade hier in Bremen die zu erwartenden Schwierigkeiten.

Ich darf hier noch einmal ganz kurz auf das Urteil — auch das ist von dem Abgeordneten Hartjen hier schon angeführt worden — eingehen. Nach den unangreifbaren Feststellungen, welche die Jugendkammer des Landgerichts Bremen in ihrem rechtskräftigen Urteil vom 2. Februar 1954 über den Tathergang getroffen hatte, kam der angetrunkene Täter damals, als er den Beamten auf seinem Streifengang sah, auf die Idee, sich für seine Pistole, für die er nur noch eine Patrone besaß, Munition zu beschaffen. Er sprach den ihm unbekannten Polizeibeamten an und lockte ihn unter dem Vorwand, ein Freund liege betrunken dort, in das nahe gelegene Gehölz. Dort angekommen, ging der Angeklagte einige Schritte voraus, drehte sich plötzlich um, zog die Pistole aus der Tasche, richtete sie mit dem Finger am Abzug auf den Polizeibeamten und sagte dabei: „Herr Wachtmeister, Sie sind ein feiner Kerl, schade, daß wir uns begegnen müssen". In diesem Augenblick löste sich ein Schuß aus der Pistole, der den Beamten in die linke Brustseite traf. Nach den weiteren Feststellungen in diesem Urteil war dem Angeklagten nicht zu widerlegen, daß der Schuß ohne seinen Willen gefallen war. Dementsprechend erfolgte die Verurteilung auch lediglich wegen im Zustande verminderter Zurechnungsfähigkeit begangenen Versuchs der räuberischen Erpressung, zugleich mit einer fahrlässigen Körperverletzung.

Versorgungsrechtlich hatte die Täuschung des Beamten zur Folge, daß ihm nach der wenig glücklichen, aber durch das Rahmenrecht bedingten Regelung des § 131 a des Bremischen Beamtengesetzes ein qualifiziertes Unfallruhegehalt nicht zuerkannt werden durfte. Diese Auffassung bestätigten schließlich — auch das ist sicher von Interesse für dieses Hohe Haus — auch das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht Bremen.

Für den Senat, meine Damen und Herren, war damit ein konkreter Anlaß gegeben, gegenüber dem Bund auf eine Abänderung der schon von Anfang an als unbefriedigend empfundenen Regelung des § 80 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu drängen. Wiederholt — so in der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder am 5. und 6. Mai 1966 — ist der Bund darum gebeten worden. Ferner ist dann von Herrn Bürgermeister Koschnick in der 307. Sitzung des Bundesrates am 7. April ein Vorstoß unternommen worden, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Begehren, das Wort „vorsätzlich" zu streichen. Auch dieser Versuch blieb erfolglos. Herr Bürgermeister Koschnick hat dann dazu im Plenum des Bundesrates erklärt, daß es für den Senat unmöglich sei, die vom Bund angestrebte Regelung zu akzeptieren, weil sie die Beweisführung in die Hand des Rechtsbrechers lege. In der Zwischenzeit sieht es so aus — und ich glaube, das ist für das Hohe Haus ebenfalls von Interesse, wie die Lage in den anderen Ländern ist —, als wenn sich diese Meinung nun auch bei der Mehrheit der Länder durchsetze. Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen haben in ihre Anpassungsgesetze den Begriff des Vorsatzes trotz der rahmenrechtlichen Vorschriften des § 80 Absatz 2 nicht aufgenommen. Die Entscheidungen von Bayern, Berlin, dem Saarland und Schleswig-Holstein stehen noch aus; lediglich Niedersachsen und Rheinland-Pfalz folgten dem Vorgehen des Bundes. Von sechs Ländern, die eine einschlägige Bestimmung bisher beschlossen haben, haben mithin vier auf die Übernahme der Voraussetzung des Vorsatzes inzwischen verzichtet.

Trotz dieses eindeutigen Votums muß ich für den Senat pflichtgemäß auf die rahmenrechtliche Bindung des § 80 Absatz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes verweisen. Politisch stehe ich jedoch, wie es auch der Senat vor dem Bundesrat in seinem Anrufungsbegehren zum Ausdruck gebracht hat, auf dem Standpunkt, daß die rahmenrechtliche Vorschrift in diesem Punkte dem Gedanken der personalpolitischen Fürsorge gerade für die Beamten, von denen wir eine besondere Tatkraft fordern und von denen wir verlangen, daß sie in gefährlichen Situationen Mut und Unerschrockenheit aufbringen, nicht gerecht wird. Ich glaube, gerade in diesem Punkte wird das Hohe Haus dieser meiner Auffassung sicherlich zustimmen.

Eine Regelung, die dem § 80 Absatz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entspräche, würde immer wieder Anlaß zu völlig unbefriedigenden und unbilligen Entscheidungen und zu dauernden Spannungen zwischen der Verwaltung und den Betroffenen geben. Ich habe deshalb volles Verständnis für die einhellige Forderung der Spitzenorganisationen, die wiederholt im Laufe der letzten Jahre vorge-

bracht worden sind, den Begriff des Vorsatzes nicht in das Bremische Beamtengesetz aufzunehmen.

Ich darf zum Abschluß kommen, meine Damen und Herren! Auch der Fall Ruhdorf würde mit einer solchen Änderung, wenn auch nachträglich, einer gerechten Lösung zugeführt werden. — Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Präsident Engel: Das Wort hat nunmehr der Abgeordnete Dr. Cassens.

Abg. **Dr. Cassens** (CDU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! In Beamtenfragen hat sich das Hohe Haus immer wieder auf den Grundsatz gestellt, unter allen Umständen das Bundesrecht, vor allem aber auch die rahmenrechtlichen Vorschriften zu beachten. Dieser Grundsatz darf aber nicht uneingeschränkt gelten. Ich möchte meinen, es gibt auch im parlamentarischen Bereich so eine Art eines legislativen Widerstandsrechts.

(Heiterkeit)

Dieses legislative Widerstandsrecht üben wir dadurch aus, daß wir in dieser Vorlage Nr. 23 das Wort „vorsätzlich" streichen. Meine Damen und Herren, wir dürfen uns darüber im klaren sein, daß wir natürlich mit dieser Formulierung den Beamten nicht einen unmittelbaren versorgungsrechtlichen Vorteil geben, sondern — darüber müssen wir uns auch im klaren sein — wir schaffen lediglich für die Lösung der Fälle gerechtere Möglichkeiten, indem wir eine Chance zu einer Beweiserleichterung bieten. Es ist also lediglich nur eine Beweiserleichterung, die wir hier in Abweichung zu dem Bundesgesetz schaffen.

Das Entscheidende, meine Damen und Herren, worum es geht, ist, daß wir jetzt praktisch einen sehr unliebsamen Gedanken aus dieser qualifizierten Versorgung herausnehmen, nämlich die Tatsache, daß bisher der Anspruch auf Ruhegehalt abhängig war von der subjektiven Einstellung des Rechtsbrechers. Das konnten wir einfach nicht verantworten, und zwar auch nicht in Anbetracht einer rahmenrechtlichen Bindung. Deshalb sind wir dieser Auffassung gewesen. Ich glaube, wir gehen da auch rechtlich in guten Schuhen.

Wir müssen natürlich damit rechnen, daß eventuell nach Artikel 100 Grundgesetz ein Normenkontrollverfahren in Gang gesetzt wird. Aber ich glaube, diesem Normenkontrollverfahren sollten wir mit Ruhe entgegensehen, denn am Ende haben wir die besseren Argumente. Vielleicht ist ja diese Auseinandersetzung über die Rahmengesetzgebung ein Anlaß, vielleicht einmal das Rechtsmittel eines legislativen Widerstandsrechts besser zu beleuchten. Wenn das vom bremischen Parlament ausgeht, dann könnte das auch zur Belebung des Rechtsbewußtseins führen. — Ich danke!

(Beifall)

Präsident Engel: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung beziehungsweise die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen nunmehr zur

Einzelberatung.

Der von allen Fraktionen unterzeichnete Änderungsantrag — Drucksachenabteilung II Nr. 89 — hat folgenden Wortlaut:

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

In Artikel I erhält der Absatz 2 des neugefaßten § 131 a folgende Fassung:

„(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn der Beamte

1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder
2. außerhalb seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 125 Absatz 4

einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet."

Ich eröffne die Beratung über diesen Änderungsantrag. — Wortmeldungen liegen nicht vor. — Die Beratung ist geschlossen. —

Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt dem Änderungsantrag zu.

(Einstimmig)

Damit ist die Einzelberatung geschlossen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über das Gesetz in erster Lesung.

Wer das Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes mit der soeben beschlossenen Änderung in erster Lesung beschließen will, den bitte ich, sich zu erheben.

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz in erster Lesung.

(Einstimmig)

Der Senat hat dringliche Behandlung gemäß Artikel 99 der Bremischen Landesverfassung beantragt. Ich bitte, damit einverstanden zu sein, daß wir die zweite Lesung gemäß § 36 der Geschäftsordnung unmittelbar nach der ersten Lesung vornehmen.

Ich höre keinen Widerspruch. Das ist beschlossen.

Wir kommen zur

2. Lesung.

Die Beratung ist eröffnet. — Wortmeldungen liegen nicht vor. — Die Beratung ist geschlossen.

Wer das Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes in zweiter Lesung beschließen will,

den bitte ich, sich zu erheben. — Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz in zweiter Lesung.

(Einstimmig)

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 4. Juni 1968:

Veröffentlichung eines geheimen Berichts in der Sitzung der Stadtbürgerschaft am 24. April 1968 (Drucksachenabteilung I Nr. 24)

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 22. Mai 1968 einen Antrag angenommen, in dem einige Fragen an den Senat enthalten waren. Der Senat überreicht nunmehr eine Mitteilung mit einer Stellungnahme zu den Fragen.

Die Beratung ist eröffnet. — Die Beratung ist geschlossen.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Mitteilung des Senats Kenntnis.

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 25. Juni 1968:

Vorschußweise Zahlung auf das 8. Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes (Drucksachenabteilung I Nr. 27)

Dazu Herr Senator Löbert, ihm beigeordnet Herr Senatsdirektor Niedergesäß.

Die dringliche Vorlage des Senats ist im Abzugsverfahren an die Abgeordneten verteilt worden.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), die vorgeschlagenen Beschlüsse zu fassen und gibt dazu die in der Mitteilung enthaltene Begründung. Weiterhin bittet der Senat um dringliche Behandlung gemäß Artikel 99 der Bremischen Landesverfassung.

Der Senat macht darauf aufmerksam, daß in der Vorlage ein Schreibfehler enthalten ist. In der ersten Zeile der Begründung muß es nicht heißen: „Zweites Besoldungsneuregelungsgesetz", sondern „Viertes Besoldungsänderungsgesetz".*)

Ich darf weiter darauf aufmerksam machen, daß in der Formulierung der Senatsvorlage steht „vorbehaltlich der Zustimmung durch die Finanzdeputation". — Ich darf dem Haus mitteilen, daß die Finanzdeputation in der vorhin stattgefundenen Pause dieser Vorlage zugestimmt hat. Demnach ist auch diesem Erfordernis entsprochen.

Die Beratung ist eröffnet. — Das Wort hat Herr Senator Löbert.

Senator für Inneres Löbert: Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Gestatten Sie mir, einige Ausführungen von seiten des Senats zu der eben erwähnten Vorlage zu machen.

Bürgerschaft und Senat haben sich in der Vergangenheit stets aufgeschlossen gezeigt, wenn es darum ging, den Angehörigen des bremischen öffentlichen Dienstes Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Daran wird sich, so meine ich, auch in Zukunft nichts ändern. Man wird weiter bemüht sein, im Rahmen des Verträglichen gemeinsam mit den Spitzenorganisationen und den sonstigen Vertretern unserer Beamten, Angestellten und Arbeiter Lösungen zu finden, die von sozialer Verantwortung getragen sind. Dabei wird es nicht ausbleiben, daß nicht alle Wünsche und Forderungen erfüllt werden können, denn die Entwicklung der Personalausgaben ist — das soll hier gar nicht verschwiegen werden —, wie die jährlichen Haushaltsberatungen es immer wieder beweisen, ein Politikum ersten Ranges geworden. Das, was die öffentliche Verwaltung an laufenden Kosten braucht, kann den Bürgern unseres Landes nicht in Form von Wohnungen, Straßen, Schulen und so weiter zukommen. Es wäre deshalb gefährlich, wollte man Fragen des Dienst- und Besoldungsrechts zum Gegenstand politischer Spekulationen machen.

Genauso unerträglich wäre aber auch die Einstellung, auf Kosten der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst den Haushalt einseitig entlasten zu wollen, denn jeder tüchtigen Leistung gebührt ein entsprechender Lohn, will man nicht Einsatzfreude und Leistungswillen zerstören.

Auf die konkrete Situation bezogen, meine Damen und Herren, bedeutet das, es wäre zu begrüßen, wenn die Bürgerschaft heute den Senat ermächtigen würde, den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern unseres Landes Vorschüsse auf diejenigen Beträge zu zahlen, die ihnen nach Anpassung des Landesrechts an das am 21. Juni 1968 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Vierte Besoldungsänderungsgesetz des Bundes zustehen würden. Es handelt sich dabei um eine vierprozentige Erhöhung der Grundgehälter, wie Sie wissen, des Ortszuschlags und der unwiderruflichen ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen sowie der entsprechenden Versorgungsbezüge. Eine solche Ermächtigung wäre um so wünschenswerter, darauf möchte ich mit Nachdruck hinweisen, als sie nicht nur den politischen Effekt des schnellen Handelns mit sich bringt, sondern auch in der technischen Durchführung komplizierte und verwaltungsaufwendige Rückrechnungen überflüssig macht und den sinnvollen Einsatz unserer Datenverarbeitungsanlage ermöglicht, die es gestattet, tatsächlich schon am 1. 7. dieses Jahres diese Beträge mit auszuzahlen.

Darüber hinaus hält der Senat in Übereinstimmung mit der Deputation für Inneres und unter Zustimmung der Finanzdeputation eine Verbesserung der Bezüge der ledigen Beamten der Bereitschaftspolizei, die aufgrund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, ab 1. Januar 1968 für geboten.

*) Berichtigung der hektographierten Vorlage. In der gedruckten Vorlage ist die Berichtigung berücksichtigt.

Auch darüber noch ganz kurz einiges: In § 12 Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes ist vorgesehen, daß diesen Beamten lediglich 75 vom Hundert des Ortszuschlags der Stufe 1 zusteht. Ich darf hier ganz kurz einblenden und auf die Pressenotizen verweisen, die in letzter Zeit hier in Bremen erschienen sind. Sie sind daher alle eigentlich mit dieser Problematik vertraut. Es wird empfohlen, entsprechend dem Vorgehen der Länder Berlin, Hamburg, Hessen und Niedersachsen den vollen Ortszuschlag zu gewähren. Als Gegenwert für die freie Unterkunft ist beabsichtigt, nach § 21 des Bremischen Besoldungsgesetzes ein einheitliches Unterbringungsgeld von 10 DM monatlich für ledige Beamte in Abzug zu bringen.

Ferner darf ich für den Senat erklären, daß im Rahmen der Beratung des 8. Bremischen Besoldungsgesetzes auch zu überprüfen ist, inwieweit die Bezüge der Polizeiwachtmeister den Bezügen ihrer vergleichbaren Kollegen in den anderen Ländern angepaßt werden müssen. Darüber wird zunächst die Deputation für Inneres zu beraten haben. Schon jetzt scheint aber festzustehen, daß der Wunsch dieser Beamten nach einer Anhebung ihrer Bezüge, gemessen an dem, was etwa die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz oder Hamburg gewähren, nicht von der Hand zu weisen ist.

Im übrigen — das darf ich abschließend hier noch sagen — erwartet der Senat, daß der Bundestag und die Bundesregierung im Herbst dieses Jahres endlich ihre Gesamtkonzeption zur Vereinheitlichung des Besoldungsrechts zwischen Bund und Ländern zum Abschluß bringen und damit auch für Bremen der Weg frei gemacht wird zur Lösung dringender besoldungsrechtlicher Fragen.

Als Beispiel für viele Komplexe lassen Sie mich nur das Problem der Richterbesoldung, die Besoldung im Bereich der höheren Schulen und das Thema der Amts- und Stellenzulagen erwähnen. Ich darf vor diesem Hohen Hause erneut für den Senat den Willen bekunden, alles zu unterstützen, was zu einem fortschrittlichen und gemeinsamen Besoldungsrecht zwischen Bund und Ländern führt. Ich darf aber auch Sie gleichzeitig bitten, alles zu tun, um dieses Ziel möglichst bald zu erreichen. — Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Präsident Engel: Das Wort hat nunmehr der Abgeordnete Fröhlich.

Abg. **Fröhlich** (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Am 22. Mai dieses Jahres hat die Bremische Bürgerschaft das Siebte Besoldungsänderungsgesetz verabschiedet, und zwar in erster und zweiter Lesung. Wir sind heute eine Sitzung weiter und befassen uns schon wieder mit Besoldungsfragen. Ich hoffe, daß daran die Beamten erkennen, daß wir sehr beamtenfreundlich sind und wir nicht, wie man manchmal vielleicht glaubt, etwas gegen den öffentlichen Dienst hätten.

Ausgangspunkt des Siebten Besoldungsänderungsänderungsgesetzes war das Erste Besoldungsneuregelungsgesetz des Bundes. Im Hinblick auf das in Aussicht gestellte Zweite Besoldungsneuregelungsgesetz des Bundes, das am 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten sollte, haben wir bereits damals schon eine Reihe von Verbesserungen in das Siebte Änderungsgesetz aufgenommen. Nun, in der Politik geht es manchmal anders, als man denkt.

Das Zweite Besoldungsneuregelungsgesetz ist aus fiskalischen Gründen nicht in der Gesamtheit vom Bundestag am 21. Juni dieses Jahres verabschiedet worden, sondern man hat nur Teile aus diesem Gesetz verabschiedet. Diese Teile sind einmal eine vierprozentige Erhöhung der Gesamtbezüge der Beamten, und dazu kommen noch einige strukturelle Verbesserungen für Versorgungsempfänger. Alle übrigen Teile dieses Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes werden — und hier muß ich einmal die Hoffnung von Herrn Senator Löbert etwas trüben — nicht mehr in diesem Jahr verabschiedet.

(Abg. K l e i n [CDU]: Sehr richtig!)

Soweit ich informiert bin, wird es frühestens März/April nächsten Jahres sein.

Mit dankenswerter Schnelligkeit hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen der Bürgerschaft eine Vorlage zur Beschlußfassung vorgelegt, damit auch die Beamten im Land Bremen möglichst schnell auch die Anhebung der Bezüge erhalten; möglichst also noch vor dem Urlaub. Dafür unseren herzlichen Dank! Für die SPD-Fraktion darf ich erklären, daß wir im Vorgriff auf das Achte Besoldungsänderungsgesetz dieser Vorlage zustimmen werden.

Nun, mit dieser Vorlage ist ja nicht nur eine prozentuale Erhöhung der Gesamtbezüge der Beamten verbunden, sondern auch die Gewährung des vollen Ortszuschlages an die ledigen Beamten der Bereitschaftspolizei. Darüber ist bereits schon in der letzten Sitzung hier von Herrn Dr. Cassens und von Herrn Meier gesprochen worden, soweit ich es dem Protokoll entnommen habe. Die ledigen Beamten der Bereitschaftspolizei erhalten in Bremen nur 75 Prozent des Ortszuschlags ausgezahlt, weil sie, wie vorhin schon Herr Senator Löbert ausführte, in der Gemeinschaftsunterkunft wohnen. Im Hinblick auf die Regelung in anderen Ländern, insbesondere in Niedersachsen, das ja letztlich zum Einzugsgebiet auch für Beamte der Bremer Bereitschaftspolizei zählt, sind wir der Auffassung, daß hier eine Korrektur notwendig ist und daß hier der volle Ortszuschlag auch an die ledigen Beamten zu zahlen ist, und zwar ab 1. 1. 1968. Eine Zahlung von 10 DM als Unterbringungsgeld monatlich, glaube ich, kann man als angemessen erachten. Soweit zu der Vorlage.

Lassen Sie mich bitte zum Schluß noch einige Bemerkungen zum künftigen Achten Besoldungsänderungsgesetz machen. Ich glaube, wir werden nicht, wie der Bund, erst im nächsten Jahr, sondern wir werden bereits im Jahre 1968 das Achte Besoldungs-

änderungsgesetz noch verabschieden. Wir haben ja noch ein Teilstück von dem letzten Gesetz, das ausgeklammert wurde, und ich darf für die SPD-Fraktion erklären: Wir sind bereit zu solchen Besoldungsgesprächen. Wir werden uns keine lange Sommerpause gönnen, um hier auch mit den zuständigen Gewerkschaften jetzt im Sommer zu sprechen, um im Herbst, spätestens bis November, das Achte Besoldungsänderungsgesetz zu verabschieden. Das gilt insbesondere für den Bereich der Richter und Staatsanwälte, das gilt aber auch für den Bereich des Schulwesens und nicht zuletzt auch für den Bereich der Polizei, insbesondere speziell der Bereitschaftspolizei. Wir werden also diese Dinge sehr intensiv beraten und, so hoffe ich, mit der Mehrheit dieses Hauses eine Besoldungskonzeption entwickeln, die uns ein großes Stück in der Gesamtharmonisierung der Beamtenbesoldung voran bringt. — Ich danke Ihnen!

(Beifall bei SPD und FDP)

Präsident Engel: Es spricht nun der Abgeordnete Dr. Cassens.

Abg. **Dr. Cassens** (CDU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kollege Fröhlich hat gerade dem Senat den Dank abgestattet. Ich nehme an, das gilt hier für die hektographierte Vorlage. Dieser entnehme ich — das steht am Anfang — der Senat bittet die Bürgerschaft, ihn zu ermächtigen, im Vorgriff etwas zu tun. Wenn also jemand etwas tut, dann ist das hier das Parlament.

(Heiterkeit — Bürgermeister K o s c h n i c k : Wir bedanken uns hinterher!)

Deshalb sollte es eigentlich so sein, daß der Senat sich beim gesamten Haus dafür bedankt,

(Abg. Gisela M ü l l e r - W o l f f [SPD]: Das kommt ja noch!)

daß die Ermächtigung kommt.

(Heiterkeit)

Ich hielt es für ratsam, die Gewichte wieder einmal ins richtige Lot zu bringen.

Nun zur Sache, meine Damen und Herren. Wir haben eingangs der Beratung die erstaunliche Berichtigung feststellen müssen, bei dem also das Zweite Besoldungsneuregelungsgesetz des Bundes auf einmal zu einem sogenannten Vierten Besoldungsänderungsgesetz wird. Ich glaube, dazu sollten wir noch etwas sagen. Die Bundesgesetzgebung hatte sich zum Ziel gesetzt, eine Harmonisierung im gesamten Besoldungsgefüge zwischen Bund, Ländern und Gemeinden herbeizuführen. Dazu ist ein Erstes Besoldungsneuregelungsgesetz geschaffen worden. Wir haben wesentliche Teile des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes in das Siebte Bremische Besoldungsänderungsgesetz aufgenommen. Wir wußten, daß wir in dieses Gesetz noch nicht alle Wünsche und alle berechtigten Belange einbauen konnten. Es liegt noch sehr vieles offen, was der Lösung harrt. Der Bund hatte dann weiter in seiner Konzeption die Absicht, zunächst ein Zweites Besoldungsneuregelungsgesetz vorzulegen, das hat die Regierung auch im März dieses Jahres getan, und dann durch ein Drittes Besoldungsneuregelungsgesetz die Gesamtkonzeption zu schaffen. Wir wären eigentlich gut beraten gewesen, wenn wir an Hand dieser bundesgesetzgeberischen Initiative auch unsere einzelnen besoldungspolitischen Regelungen hätten aufbauen können.

Das ist insofern jetzt anders geworden, als bei den Beratungen des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes im Bund sich herausstellte, daß man eine lineare Erhöhung der Gehälter für die Bediensteten des Bundes um 4 Prozent für unbedingt notwendig erachtete. Gleichzeitig wollte man aber auch die strukturellen Maßnahmen durchführen. Per Saldo ergab das einen finanziellen Aufwand von 100 Millionen DM. Diese 100 Millionen waren im Bundeshaushalt nicht vorhanden. Deshalb hat sich der Innenausschuß entschlossen, auf die strukturellen Maßnahmen für die aktiven Beamten zu verzichten, um unter allen Umständen die lineare Erhöhung und die strukturellen Maßnahmen für die Versorgungsempfänger durchzuführen. So der Standpunkt.

Da es sich also, nachdem man die strukturellen Maßnahmen für die aktiven Beamten herausgenommen hat, nicht mehr um ein sogenanntes Gesamtkonzept handelte, mußte man auch hier eine neue Überschrift für das Zweite Besoldungsneuregelungsgesetz finden und verfiel auf den Gedanken, es könnte sich hier um ein Viertes Besoldungsänderungsgesetz handeln. Dieses Besoldungsänderungsgesetz enthält neben den Erhöhungen für die gesamte Beamtenschaft von 4 Prozent auch die strukturellen Regelungen für die Versorgungsempfänger.

Meine Damen und Herren, was können wir nun tun, um unsere Absicht, die wir auch bei den Beratungen beim Siebten Besoldungsänderungsgesetz zugrunde gelegt haben, in die Wege zu leiten? Ich glaube, wir sollten unseren Weg, den wir hier in der Beratung auch deutlich aufgezeigt haben, weiter verfolgen, das heißt, noch in diesem Jahr ein 8. Besoldungsänderungsgesetz zu erlassen. Wir können dann durchaus in Ruhe auch das Zweite und das Dritte Besoldungsneuregelungsgesetz des Bundes abwarten. Das bedingt, daß wir diese bundesgesetzgeberische Initiative abwarten müssen, um dann in weiterem, sei es in einem 9. oder 10. Besoldungsänderungsgesetz, hier die Änderungen vorzunehmen. Es wird also so sein, daß wir bis zum Ende der Legislaturperiode praktisch unentwegt mit Besoldungsfragen in diesem Hause beschäftigt sein werden.

(Abg. Friedrich M e i e r [SPD]: Bis zum Ende welcher Legislaturperiode?)

Leider wird sich das nicht verhindern lassen. Für die Abgeordneten, die damit beschäftigt sind, ist es

eine ganz erhebliche Arbeitsbelastung, die in diesen Beratungen auch einmal angesprochen werden sollte.

(Abg. Götze [SPD]: Besonders wenn man dann Pressekonferenzen macht!)

Erstens habe ich keine Pressekonferenzen gemacht —

(Abg. Gisela Müller-Wolff [SPD]: Das war ja nur allgemein gesprochen!)

Damit Sie es einmal wissen. Ich bin abends um 10 Uhr, wo normalerweise Menschen schlafen gehen — —

(Heiterkeit — Glocke)

Präsident Engel: Meine Damen und Herren, ich bitte mir aus, daß die Solidität unseres Kollegen Cassens in keiner Weise angezweifelt wird.

(Heiterkeit)

Abg. **Dr. Cassens** (CDU): Zum Schlafen komme ich natürlich nicht um 10 Uhr, wenn der Herr Bürgermeister ein bißchen laut ist; das gebe ich allerdings zu.

(Heiterkeit)

Aber das kommt trotzdem sehr selten vor. An diesem Tage bin ich, wie gesagt, von der Presse angesprochen worden, Kollege Götze. Ich bin Ihnen dankbar, daß Sie mich auf dieses Thema bringen.

Es geht um folgendes Thema: Meine Damen und Herren, es geht nämlich um die Besoldung der Bereitschaftspolizisten. Wir wissen alle, daß wir auf die Ausbildung von Polizisten und der zukünftigen Hüter der Ordnung ganz besonderen Wert legen müssen. Wir möchten, daß auch bei der Ausbildung dieser Beamten Recht und Gerechtigkeit des Besoldungsgefüges nicht verlorengehen. Ich bin der Meinung, daß wir schlechterdings unseren Beamten nicht zumuten können, für ein geringeres Gehalt ihre Arbeit und ihre Ausbildung in Bremen durchzuführen, wenn gleichwohl feststeht, daß sie in anderen Ländern besser besoldet werden. Das war meine Sorge, und ich habe Ihnen, Kollege Götze, wenn Sie aufmerksam zugehört haben, insbesondere bei den letzten Haushaltsberatungen, sehr deutliche Zahlen genannt, nämlich die Abwanderungsquoten bei der Polizei in den nächsten Jahren.

Wir wissen sehr wohl, daß es außerordentlich schwierig ist, den polizeilichen Nachwuchs in vernünftiger Weise, das heißt also auch in einem für Bremen guten Sinne zu lösen, wenn wir nicht in der Lage sind, mit einem vernünftigen Gehaltsniveau aufzuwarten. Ich bin der Meinung, das gilt für Bremen, und ich sage es ganz deutlich. Als Mitglied der Deputation für Inneres sind mir diese Probleme natürlich ganz besonders geläufig. Ich möchte gewahrt wissen, daß auch die Bereitschaftspolizisten hier nicht schlechter behandelt werden als in allen anderen Ländern. Das ist mein Anliegen.

(Abg. Gisela Müller-Wolff [SPD]: Das ist richtig! — Beifall bei der CDU)

Dazu sollten Sie, Kollege Götze, wenn es Ihr Anliegen ist, mehr die fiskalische Seite zu sehen, auch Ihre Zustimmung geben. Das war der Sinn dessen, was ich in der „Pressekonferenz" sagte, die Ihnen offenbar — ich weiß nicht, ich werde von allen Seiten daraufhin angesprochen — ein bißchen leid getan hat. Ich weiß es nicht.

(Abg. Stäcker [SPD]: Ach!)

Im Grunde genommen sollten Sie aber auch ein Interesse daran haben, daß diese Fragen angesprochen werden. Mir ging es gar nicht um die Besoldungsfragen, sondern mir ging es darum, weil ich ernsthaft um den Nachwuchs der Polizei in Bremen besorgt gewesen bin.

(Abg. Dr. Klink [SPD]: Menschlich-bürgerlich!)

Deshalb sind wir der Meinung, daß wir uns unter allen Umständen im Rahmen des Achten Besoldungsänderungsgesetzes — darüber sind wir uns in der Deputation besonders einig — Niedersachsen zum Vorbild nehmen müssen; unter allen Umständen. Es geht einfach nicht an, daß Bremen und Niedersachsen hinsichtlich der Besoldung unterschiedlich sind, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ein Drittel der Angehörigen der Bereitschaftspolizei aus Niedersachsen kommt. Sie kommen hier nach Bremen und man fragt sich doch mit Fug und Recht: Warum sollen denn diese Beamten, weil sie sich gerade entschlossen haben, nach Bremen zu kommen, schlechter behandelt werden als in ihrem eigenen Heimatland? Der einzige Vorteil, den sie in Bremen haben, ist, daß sie nicht versetzt werden können. Aber diese mangelnde Versetzungsmöglichkeit wiegt doch eine unterschiedliche, eine schlechtere Vergütung nicht auf. Das, meine Damen und Herren vorausgeschickt, sollte auch im Rahmen dieser Erörterung wichtig sein, beraten zu werden.

(Glocke — Abg. Uhde [SPD]: Herr Dr. Cassens, ist Ihnen — —)

Präsident Engel: Augenblick, Sie können sich unmöglich selbst die Frage erlauben, sondern das muß Herr Dr. Cassens machen.

Herr Dr. Cassens, Sind Sie bereit, eine Zwischenfrage zu beantworten?

Abg. **Dr. Cassens** (CDU): Ja, bitte!

Präsident Engel: Nunmehr sind Sie an der Reihe, Herr Uhde.

Abg. **Uhde** (SPD): Herr Dr. Cassens, ist Ihnen der Empfang eines Eilbriefes am Sonnabendmorgen um 7 Uhr entgangen, in dem Ihnen mitgeteilt wurde,

daß es hier nicht mehr um die Angleichung an Niedersachsen geht, sondern um eine erhebliche Verbesserung, die nicht Niedersachsen betrifft, sondern allein die bremischen Beamten?

(Abg. Klein [CDU]: Die Frage ist aber ein bißchen unklar! — Abg. Gisela Müller-Wolff [SPD]: Die verstehen sich, die sind ja beide in der Deputation für Inneres!)

Abg. **Dr. Cassens** (CDU): Herr Kollege Uhde, ich weiß, was Sie meinen, aber ich glaube, dem einen oder anderen ist nicht entgangen, daß Herr Uhde sagte, das war morgens um 7 Uhr.

(Abg. Gisela Müller-Wolff [SPD]: Schlafen Sie da auch noch?)

Es ist richtig, daß wir zu dieser nachtschlafenden Zeit — —

(Heiterkeit)

das war sonnabends — diesen Brief bekommen haben. Aber, meine Damen und Herren, darum geht es im Moment nicht. Das Entscheidende ist, daß wir uns in der Deputation geeinigt haben, das Vorbild Niedersachsen durchzuführen. Und dieses Vorbild haben wir eben noch nicht. Mir ist es darum zu tun, daß wir die Gehaltssätze von Niedersachsen hier auch in Bremen realisieren.

Ich muß es Ihnen sagen, meine Damen und Herren: Kollege Uhde, Sie waren es doch, der dieser Gewerkschaft gesagt hat, wir werden spätestens in der dritten Sitzung nach den Parlamentsferien genau die Sätze bewilligen, die auch in Niedersachsen gezahlt werden.

(Hört, hört! bei der CDU)

Wir werden Sie bei diesem Worte nehmen.

(Abg. Klemmer [SPD]: Wir stehen dazu, Sie werden lachen!)

Ich glaube, daß wir spätestens in der dritten Sitzung diese Regelung gefunden haben, weil ich ganz besonderen Wert darauf lege, daß die Erklärungen, die von diesem Hohen Hause ausgehen, auch wenn sie nicht von meiner Fraktion kommen, unter allen Umständen eingehalten werden, weil mir das eine Frage der Glaubwürdigkeit auch im Rahmen des Besoldungsrechts ist.

Meine Damen und Herren, wir werden noch andere Probleme hier zu lösen haben. Herr Senator Löbert, Sie haben die Frage der Richterbesoldung angesprochen. Das ist ein sehr wichtiges Thema, und ich glaube, die Richterbesoldung sollte ebenso dringlich behandelt werden wie alle anderen Fragen. Das gleiche gilt für die Lehrerbesoldung. Im einzelnen darauf einzugehen brauche ich nicht, aber mir scheint wichtig zu sein, daß wir unter allen Umständen sicher gehen, noch in diesem Jahre ein Achtes Bremisches Besoldungsänderungsgesetz zu verabschieden, damit wir in diesem Besoldungsänderungsgesetz all die Fragen, die noch auf dem Tisch des Hauses liegen, lösen, um dann, wenn der Bund mit seinem Zweiten oder Dritten Besoldungsneuregelungsgesetz durch ist, dieses Gesamtkonzept, das der Bund im Rahmen seiner bundesgesetzgeberischen Kompetenzen entwickelt hat, auch hier in Bremen konzipieren.

Ich glaube, dann haben wir unseren Beitrag zur Harmonisierung eines Besoldungsgesetzes geleistet, und ich glaube, selbst auf die Gefahr hin, daß es eine mühsame parlamentarische Arbeit wird, dieses Ziel lohnt sich. Es ist zwar im Kleinen sehr viel Mühe damit verbunden, aber es ist auch ein schönes Ziel, diese Harmonisierung im Besoldungsrecht zu verwirklichen.

(Abg. Klemmer [SPD]: Sehr schön! — Beifall bei der CDU)

Präsident Engel: Das Wort hat nunmehr der Abgeordnete Hauptmann.

Abg. **Hauptmann** (FDP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft beinhaltet zwei Punkte, für die der Senat die Ermächtigung haben will; einmal die vierprozentige lineare Erhöhung, und zum anderen die Auszahlung des vollen Ortszuschlags an die ledigen Beamten der Bereitschaftspolizei. Herr Dr. Cassens, die Initiative für die vierprozentige lineare Erhöhung ist von der Verwaltung oder vom Senat ausgegangen.

(Abg. Dr. Cassens [CDU]: Das kann er ja gar nicht, weil wir ihn ermächtigen müssen!)

Wir müssen ihn ermächtigen, aber die Initiative, das zu machen, ist vom Senat ausgegangen. Das läßt sich nicht bestreiten. Und die Initiative, den Ortszuschlag für die ledigen Beamten bei der Bereitschaftspolizei voll auszuzahlen, ist von der Deputation für Inneres ausgegangen, und darüber waren sich alle einig. Ich glaube, das braucht sich keine der einzelnen in der Deputation für Inneres vertretenen Fraktionen auf ihre Fahnen zu schreiben. Auch Sie nicht, Herr Cassens; da waren alle dafür.

Bei der Behandlung des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes hatte die Deputation für Inneres auf Vorarbeit des Personalrechtsausschusses einen ziemlichen Katalog für Maßnahmen aufgestellt, zum Beispiel Richterbesoldung, Lehrerbesoldung, jedenfalls viel weitergehende Anträge gestellt, als sie dann hier in der Bürgerschaft beschlossen worden sind. Ich habe dazu ausgeführt, daß diese Dinge in einem Achten Besoldungsänderungsgesetz geregelt werden sollen. Dazu kamen auch die Wünsche, die die Gewerkschaft der Polizei und der ÖTV für die Besoldungsregelung der Bereitschaftspolizei gestellt haben.

Herr Dr. Cassens, wir waren uns auch in der Deputation für Inneres einig, daß im nächsten Be-

soldungsänderungsgesetz — das wird für Bremen das Achte Besoldungsänderungsgesetz sein — die Besoldung der Bereitschaftspolizeibeamten zu regeln ist.

(Abg. Dr. Cassens [CDU]: Das habe ich doch gesagt!)

Die Angleichung an Niedersachsen befriedigt die Gewerkschaft der Polizei nicht mehr. Sie haben dieses Telegramm auch bekommen, und Sie haben diesen Schnellbrief auch bekommen. Wie es zu regeln sein wird, das müssen wir in der Deputation für Inneres behandeln. — Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der FDP)

Präsident Engel: Es spricht nun der Abgeordnete Krämer.

Abg. **Krämer** (NPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die NPD-Fraktion wird der Vorlage zustimmen. Wir bedauern nur, daß der Bundestag nur 4 Prozent bewilligt hat und nicht mehr. Aufgrund dessen konnten wir ja auch nicht mehr beschließen. Bei Erhöhung ihrer Diäten im Bundestag waren die Herren sehr großzügig.

(Abg. Götze [SPD]: Das muß zurückgewiesen werden, Herr Präsident!)

Präsident Engel: Es spricht nunmehr Herr Bürgermeister Koschnick

Bürgermeister Koschnick, Präsident des Senats: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Nachdem alle vier Fraktionen durch ihre Sprecher verdeutlicht haben, daß sie der Vorlage zustimmen wollen, darf ich mich für den Senat bei dem Hohen Hause bedanken,

(Heiterkeit und Beifall)

bedanken für die Beamten.

Ich meine, besoldungs- und beamtenpolitische Maßnahmen sollten möglichst in Übereinstimmung zwischen den Fraktionen diskutiert und geklärt werden und, wenn möglich, ohne polemische Zwischenbemerkungen. Das gilt auch für den Abgeordneten Krämer.

(Beifall bei der SPD)

Es geht bei dieser Frage um die Überlegung, wie die Angehörigen des öffentlichen Dienstes eine angemessene und gerechte Entlohnung für ihren Einsatz für die Öffentlichkeit erhalten. Ich glaube, es geht nicht darum, wie es hier angeklungen ist, die eine oder andere Organisation zu befriedigen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich habe früher einmal für das Parlament Beamtenpolitik gemacht: Organisationen sind nie zu befriedigen, denn sie würden sich dann aufgeben als Selbstzweck. Von daher kann es also nur darum gehen, ein angemessenes Mittel, abgewogen für alle Beamtengruppen, zu bekommen. Und ich bitte in diesem Zusammenhang auch zu verstehen, daß gelegentlich der einen oder anderen Organisation, der einen oder anderen Gruppe bei der Darstellung von Dokumentationen über die Beamtenbesoldung Fehler unterlaufen. Ich bin nicht mehr sicher, Herr Abgeordneter Dr. Cassens, daß das, was in Kenntnis einer falschen Information über die Angleichung an die niedersächsische Beamtenbesoldung gesagt worden ist, tatsächlich noch von dieser Organisation vertreten wird und schon gar nicht vom Parlament vertreten werden kann, weil es gegebenenfalls zu einer Kürzung der Beamtenbesoldung führen müßte. Gedacht ist aber daran, zu einer angemessenen Erhöhung der Beamtenbesoldung zu kommen.

Meine Bitte an dieses Hohe Haus ist, diese Überlegung über Erhöhungen von Beamtenbesoldungen einzubetten in die Gesamtbetrachtung des öffentlichen Dienstes, in die Überlegungen, welchen Dienstauftrag wir den Beamten stellen, und zu überlegen, wie eine solche Beamtenbesoldung sich auch auswirkt auf die anderen Gruppen des öffentlichen Dienstes. Ein ausgewogenes Verhältnis muß auf jeden Fall hergestellt werden oder hergestellt bleiben, wobei nach meiner Meinung ein Prinzip auch für die bremische Beamtenschaft gelten sollte: Bremen sollte und Bremen darf nicht am Schwanz der Besoldungsentwicklung stehen.

(Beifall)

Präsident Engel: Das Wort hat der Abgeordnete Friedrich Meier.

Abg. Friedrich **Meier** (SPD)*): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe fast den Eindruck, daß Herr Dr. Cassens sein Herz für die Bereitschaftspolizei entdeckt hat, insbesondere dann, wenn so viele Zuhörer von der Bereitschaftspolizei hier anwesend sind.

(Oho!-Rufe und Widerspruch bei der CDU — Glocke)

Präsident Engel: Herr Abgeordneter Meier, ich bitte, doch diese Darstellung zu unterlassen. Das könnte wirklich einen falschen Eindruck hervorrufen.

Abg. Friedrich **Meier** (SPD): Herr Präsident, ich werde zukünftig diese Formulierung unterlassen.

Präsident Engel: Ich wäre Ihnen sehr dankbar!

Abg. Friedrich **Meier** (SPD): Zunächst darf ich aber doch folgendes feststellen: Wie Herr Bürgermeister Koschnick sehr richtig ausgeführt hat, kann es uns im Lande Bremen doch nicht darum gehen, eine Regelung für die Bereitschaftspolizei hier durchzusetzen, die Verschlechterungen mit sich bringt. Würden wir die niedersächsische Regelung übernehmen, hätten wir Verschlechterungen. Daher ist meine Fraktion der Auffassung, eine eigene Ge-

*) Vom Redner nicht überprüft.

samtkonzeption, wenn ich es einmal so sagen darf, für die Bereitschaftspolizei zu entwickeln, wie sie mein Kollege Helmut Fröhlich hier bereits dargelegt hat.

Aber ich glaube, noch ein weiteres sollte für uns als Parlament wichtig sein. Wir sollten uns endlich davon abbringen lassen, nur zu denken, hier Bereitschaftspolizei oder hier Schutzpolizei. Ich glaube, daß wir die Gesamtheit des öffentlichen Dienstes, den einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst sehen müssen. Von daher, glaube ich, haben wir in diesem Hohen Hause alle Veranlassung, im Rahmen des Achten Besoldungsänderungsgesetzes des Landes Bremen zu versuchen, eine Gesamtkonzeption für alle Gruppen aufzubauen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich auch etwas einmal hier ganz deutlich und offen sagen: Die Mitglieder des Haushaltsausschusses aller Fraktionen haben fast den Eindruck, daß die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften an die Beamten des einfachen Dienstes überhaupt nicht mehr denken

(Abg. Gisela Müller-Wolff [SPD]: Absolut richtig!)

und wir uns im Haushaltsausschuß — mein Kollege Filzen wird es mir bestätigen —

(Abg. Filzen [CDU]: Ja, sehr richtig!)

fast schon so vorkommen, als wenn wir den Personalrat und die Spitzenorganisationen vertreten. Ich möchte also wirklich ehrlich sagen, daß auch die Beamtenorganisationen sich einmal daran gewöhnen sollten, Gesamtkonzeptionen zu entwickeln und nicht nur ausgerichtet auf eine Beamtengruppe. — Ich danke Ihnen!

(Beifall bei der SPD)

Präsident Engel: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung ist geschlossen.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), folgenden Beschluß zu fassen:

„Die Bürgerschaft (Landtag) ermächtigt den Senat, im Vorgriff auf das alsbald zu erlassende Achte Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

1. die Sätze des Grundgehalts und der unwiderruflichen Stellenzulagen der Bremischen Besoldungsordnungen A und B (Anlagen I und II zum Bremischen Besoldungsgesetz in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 28. Mai 1968 — BremGbl. S. 101 —) und des Ortszuschlags (Anlage III zum Bremischen Besoldungsgesetz in der Fassung der Anlage 5 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 3. Mai 1966 — BremGBl. S. 85 —) ab 1. Juli 1968 um 4 v. H. zu erhöhen;

2. den ledigen Beamten der Bereitschaftspolizei, die aufgrund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, ab 1. Januar 1968 den vollen Ortszuschlag zu gewähren."

Wer diesen Beschluß fassen möchte, den bitte ich, sich zu erheben. — Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt entsprechend.

(Einstimmig)

Antrag: Anrufung des Staatsgerichtshofs wegen der Einsetzung eines Petitionsausschusses (Drucksachenabteilung II Nr. 877)

Der Antrag liegt den Abgeordneten vor. Er ist nuterzeichnet von den Mitgliedern des nichtständigen Ausschusses zur Überprüfung des Petitionsrechts und hat folgenden Wortlaut:

„Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) legt dem Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen gemäß Artikel 140 der Bremischen Landesverfassung folgende verfassungsrechtliche Zweifelsfrage zur Entscheidung vor:

Steht die Einsetzung eines ständigen Petitionsausschusses durch die Bürgerschaft zur Wahrung des in Artikel 17 des Grundgesetzes garantierten Petitionsrechts in Widerspruch zu Artikel 105 der Bremischen Landesverfassung?"

Die Beratung ist eröffnet. — Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Klink.

Abg. **Dr. Klink** (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wie der Herr Präsident eben feststellte, sind die Antragsteller, die von der Bürgerschaft am 28. 11. 1967 eingesetzten Mitglieder des nichtständigen Ausschusses zur Überprüfung des Petitionswesens. Ich gebe hier die Begründung im Auftrag der übrigen Antragsteller.

Der Auftrag, den der nichtständige Ausschuß hatte, zielte darauf ab, die Handhabung des im Artikel 17 Grundgesetz garantierten Petitionsrechts zu überprüfen und gegebenenfalls Vorschläge für eine Neuregelung hier in Bremen zu unterbreiten. Dieser Ausschuß ist in drei Sitzungen zusammengekommen, am 27. 2., am 3. 5. und am 27. 5.

Nun, was sagt Artikel 17 Grundgesetz? Artikel 17 Grundgesetz spricht jedermann das Recht zu, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Nach dem Grundgesetz ist das Petitionsrecht ein Grundrecht. Es ist besonders für die Mitbürger bedeutsam, denen eine Erledigung ihrer Anliegen auf den üblichen Wegen aufgrund der Eigenart ihres Falles oder der Struktur ihrer Persönlichkeit schwer fällt. Dieses Recht kennt nach dem Grundgesetz keine Einschränkung.

Die Bremische Landesverfassung hat keine Vorschrift, die sich mit dem Petitionsrecht beschäftigt. Der Grund hierfür ist wohl hauptsächlich darin zu sehen, daß die Bremische Landesverfassung vor Inkrafttreten des Grundgesetzes beschlossen wurde. Fest steht aber, daß auch die Bremer Bürger aufgrund des Grundgesetzes ein Petitionsrecht haben. Alle anderen Bundesländer außer Niedersachsen haben deshalb zur Realisierung des Petitionsrechts parlamentarische Petitionsausschüsse eingesetzt.

Wie war bisher das Verfahren hier in Bremen? Bisher war es so, daß Bürger, die Petitionen vorzutragen hatten, sich an den Präsidenten der Bürgerschaft wandten. Der Präsident der Bürgerschaft hat diese Eingaben zur Kenntnis genommen und an den Präsidenten des Senats weitergeleitet. Dieser hat durch die zuständigen Stellen, die meistens auch betroffene Stellen waren, dann Stellung genommen, und das Verfahren ist umgekehrt dann wieder an die Bürgerschaft zurückgekommen.

Wir meinten, daß dieses Verfahren — und das ist ja auch der Grund, warum wir uns mit diesem Antrag beschäftigen — unbefriedigend ist. Es sind besondere Probleme bei Petitionen aus den Gefängnissen aufgetaucht.

Artikel 105 der Landesverfassung, der sich mit den Ausschüssen beschäftigt, besagt nun, daß die Bürgerschaft einen Geschäftsordnungsausschuß und für die Zweige ihrer verschiedenen Aufgaben ständige und nichtständige Ausschüsse wählt. Artikel 105 spricht also nur von einem Geschäftsordnungsausschuß, noch nicht einmal von einem Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß. Nur von einem Geschäftsordnungsausschuß!

Über ständige Ausschüsse gibt dann der Artikel 129 weitere Aufklärung, der den Begriff der Deputationen in die Verfassung einführt. Nach Meinung der Mitglieder des nichtständigen Ausschusses müßte der Petitionsausschuß ein ständiger Parlamentsausschuß sein, vergleichbar mit dem heute bereits bestehenden Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß, denn der Adressat von Petitionen ist das Parlament oder ist ein Parlamentsorgan. Jedoch sind Zweifelsfragen aus Artikel 105 aufgetaucht, weil Artikel 105 nur einen ständigen parlamentarischen Ausschuß kennt, wenn man einmal die Deputationen außer acht läßt, nämlich nur den Geschäftsordnungsausschuß. Deshalb mußte die Frage geprüft werden, ob eine Verfassungsänderung zur Einführung eines Petitionsausschusses erforderlich ist.

Der Ausschuß hat deshalb diese Fragestellung den einzelnen Fraktionen vorgelegt und angefragt, ob die Fraktionen mit einer Verfassungsänderung mit dem Ziel einverstanden sind, dem Parlament grundsätzlich das Recht auf Einsetzung ständiger parlamentarischer Ausschüsse einzuräumen. Die Antworten der Fraktionen auf diese Frage waren nicht uneingeschränkt bejahend in diesem konkreten Fall. Das ist insofern wichtig, weil ja zu einer Verfassungsänderung die Einstimmigkeit dieses Hohen Hauses erforderlich ist.

Der Ausschuß hat deshalb daraufhin einstimmig beschlossen, den Staatsgerichtshof gemäß Artikel 140 Landesverfassung anzurufen und ihm die Fragestellung vorzulegen, die Sie in der Vorlage haben. Der Ausschuß rechnet mit einem baldigen Entscheid des Staatsgerichtshofs, da wir diese wichtige Frage noch in diesem Jahr gern einer Klärung entgegenführen möchten.

Wir bitten Sie sehr herzlich, diesem Antrag zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Engel: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — Die Beratung ist geschlossen.

Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, sich zu erheben. — Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt dem Antrag zu.

(Einstimmig)

Ich werde den Beschluß der Bürgerschaft (Landtag) dem Präsidenten des Staatsgerichtshofs zuleiten.

Antrag: Gesetz zur Änderung der Artikel 70 und 125 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Drucksachenabteilung II Nr. 88) 1. Lesung

Interfraktionell ist vereinbart worden, diesen Punkt heute auszusetzen.

Ich höre keinen Widerspruch. — Das ist beschlossen.

Der Antrag kommt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Damit ist die Tagesordnung der Bürgerschaft (Landtag) erschöpft. Ich möchte die Abgeordneten darauf hinweisen, daß der Vorstand der Bürgerschaft entgegen der ursprünglichen Planung als Termin für die erste Sitzung nach den Parlamentsferien den 4. September 1968 vorgesehen hat.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich meine, daß das Haus mit seiner heutigen letzten Sitzung vor Beginn der Ferien doch von sich sagen kann, daß es in diesem vergangenen halben Jahr ein gehöriges Pensum Arbeit geleistet hat. Dafür Ihnen allen zu danken, ist mir eine besondere Pflicht.

Meine Damen und Herren, ich darf anknüpfen an das, was Herr Dr. Cassens vorhin zum Ausdruck brachte — Herr Dr. Cassens, Sie sehen mich so böse an, so ist es aber nicht gemeint —, daß nämlich bei dieser speziellen Frage, die Herr Dr. Cassens behandelte, alle Beteiligten mit einem gehörigen

Packen Arbeit belastet sind. Ich meine, daß der äußere Anschein trügen könnte, denn Herr Dr. Cassens hat durchaus recht: der geringste Teil der Erledigung der Aufgaben fällt ja hier in den Plenarsitzungen an. Das Schwergewicht der Arbeit aller Abgeordneten liegt ja in den Deputationen, in den einzelnen nichtständigen Ausschüssen, in den Fraktionen und zuletzt nicht nur dort, sondern auch bei den Ausschüssen, die die Fraktionen einsetzen. Sie trauen mir zu, daß ich den Gesamtüberblick über diese Dinge habe, während Sie selbst doch nur unter dem Joch seufzen, daß Sie selbst zu tragen haben.

Daher meine ich, meine Damen und Herren, daß Sie alle den Urlaub verdient haben — soweit noch nicht hinter sich gebracht —, und mein Wunsch ist, daß Sie Ihren Urlaub gut verleben mögen und frisch gestärkt die Aufgaben, die vor uns stehen und die bestimmt ja nicht leichter sein werden als bisher, dann mit der erforderlichen Frische erledigen können.

Im übrigen, meine Damen und Herren, würde ich mich freuen, Sie alle beim sich anschließenden Parlamentarischen Abend im Festsaal begrüßen zu dürfen.

Ich danke den Vertretern des Senats und schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 18.30 Uhr)

Druck: Hans Krohn, Bremen